

## 9. Mehrfachstaatsbürgerschaften

Das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband ist eine Grundvoraussetzung für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft. Der zuständigen Behörde ist die Zurücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft nachzuweisen. Asylberechtigte können ihre bisherige Staatsbürgerschaft beibehalten, weil ihnen nicht zugemutet werden kann, mit ihrem Heimatstaat in Kontakt zu treten. Von diesem Erfordernis ist auch immer dann abzusehen, wenn das Ausscheiden aus dem Staatsverband des bisherigen Heimatverbandes unzumutbar oder unmöglich ist.<sup>27</sup> Als unzumutbar gelten insbesondere Zahlungen für die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband, die außer jedem Verhältnis stehen oder, wenn der bisherige Staatsverband die Entlassung vom Ableisten des Militärs abhängig macht oder wenn EinbürgerungswerberInnen ihren Pensionsanspruch im Heimatstaat verlieren würden oder andere existenzielle Vermögensverluste hinnehmen müssten, wobei allgemeine vermögensrechtliche Nachteile in Kauf zu nehmen sind (Schumacher et al. 2012, 339). Seit 1999 besteht zudem für österreichische Staatsangehörige die Möglichkeit bei Einbürgerung in einen anderen Staatsverband die österreichische Staatsbürgerschaft beizubehalten, sofern berufliche bzw. familiäre Gründe geltend gemacht werden können. Schließlich erwerben auch eine wachsende Zahl von Kindern aus gemischt-nationalen Ehen mit der Geburt doppelte Staatsbürgerschaften, die sie auf Lebenszeit behalten dürfen.<sup>28</sup> Von ausländischen Staatsangehörigen, die aufgrund ihrer bereits erbrachten und von ihnen noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen eingebürgert werden, wird die Abgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht verlangt.

### 9.1 Europäischer Vergleich:

Unter den EU-15 Staaten verlangen nur Österreich, Deutschland, Dänemark und die Niederlande bei der Einbürgerung kategorisch die Ablegung der bisherigen Staatsbürgerschaft.

Spanien akzeptiert zwar ebenfalls nicht die Beibehaltung der ursprünglichen Staatsangehörigkeit, verlangt aber keinen Nachweis über deren Ablegung im Einbürgerungsverfahren (Goodman 2010, 10). Eine Ausnahme besteht in Spanien zudem für MigrantInnen aus lateinamerikanischen Staaten sowie ZuwandererInnen aus Andorra, den Philippinen, Äquatorial Guinea und Portugal. Von diesen Gruppen wird grundsätzlich kein Austritt aus dem bisherigen Staatsverband gefordert (Marín et al. 2012, 4).

Eine wesentliche Ausnahme vom Verbot der Doppelstaatsbürgerschaften hat auch Deutschland 2007 für EU-BürgerInnen eingeführt, die beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ihre bisherige Staatsbürgerschaft nicht zurücklegen müssen (Goodman 2010, 10). Zudem erwerben in Deutschland geborene Kinder ausländischer StaatsbürgerInnen neben der Staatsbürgerschaft der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch mit der Geburt. Gemäß § 29 des deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes muss sich diese Personengruppe allerdings zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr zwingend für eine Staatsangehörigkeit entscheiden („Optionspflicht“).

---

<sup>27</sup> Art 16 Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit: „Ein Vertragsstaat darf den Erwerb oder die Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit nicht von der Aufgabe oder dem Verlust einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig machen, wenn die Aufgabe oder der Verlust unmöglich oder unzumutbar ist.“

<sup>28</sup> § 7 (1) lit a StbG

Die Mehrheit der „alten“ EU-Länder akzeptiert Mehrfachstaatsbürgerschaften vor allem aus integrationspolitischen Gründen (Goodman 2010, 10). In Schweden ist die Beibehaltung der angestammten Staatsbürgerschaft für EinbürgerungswerberInnen seit Einführung des letzten Staatsbürgerschaftsgesetzes 2001 möglich, in Belgien seit 2007. Italien und die Schweiz verlangen bereits seit 1992 nicht mehr das Ausscheiden aus dem früheren Staatsverband. Frankreich und Großbritannien tolerieren ebenfalls Mehrfachstaatsangehörigkeiten (Goodman 2010, 10).

Dänemark erlaubt nur Asylberechtigten die Beibehaltung der bisherigen Staatsbürgerschaft und zählt daher in dieser Hinsicht mit Österreich zu den restriktivsten der alten EU-15 Staaten. Die dänische Mitte-Links Regierung hat jedoch bald nach ihrem Amtsantritt 2011 verlautbart, die Akzeptanz von Mehrfachstaatsbürgerschaften vorantreiben zu wollen. Eine gesetzliche Änderung soll im Jahr 2014 verankert werden (Ersbøll 2013, 1).

Akzeptanz von Mehrfachstaatsbürgerschaften		
	Ja	Nein
Österreich		x
Niederlande		x
Schweden	x	
Frankreich	x	
Deutschland		x
Schweiz	x	
Belgien	x	
Dänemark		x
Italien	x	
Spanien		x